

§ 2 Rechte und Pflichten des Eigentümers

Die Gemeinde Benndorf bleibt sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer.

Die Eigentümerin oder seine Beauftragte können das Grundstück sowie die Gebäude, soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, nach vorheriger Abstimmung jederzeit betreten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Nutzers

Die Verbandsgemeinde als Nutzerin ist berechtigt, die Nutzungsgegenstände alleinig zu benutzen.

Sie verpflichtet sich notwendige Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 4 Nutzungsentgelt

Das jährlich zu zahlenden Nutzungsentgelt beträgt 2.620,91 EUR und bemisst sich nach der zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ermittelten Differenz zwischen den gebuchten Abschreibungen und den aufgelösten Sonderposten aus Zuwendungen für die Anlagenobjekte. Für den Gebäudeteil mit Wohnung lediglich anteilig entsprechend genutzter Fläche. Die Zahlung erfolgt jährlich zum 30.06.

Die Verbandsgemeinde trägt die Betriebskosten insoweit Sie durch diese Nutzung anfallen. Für den Zeitraum des Leerstandes der Wohnung werden 10 % der Heizkosten durch die Gemeinde erstattet.

Die Gebäudeversicherung wird von der Verbandsgemeinde anhand der genutzten Fläche prozentual erstattet.

§ 5 Investitionen

Die Verbandsgemeinde ist gem. § 92 Abs. 3 KVG LSA berechtigt, notwendige Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen im genutzten Objekt vorzunehmen. Sie trägt die hierfür notwendigen Kosten.

§ 6
Beginn und Laufzeit

Die Nutzungsvereinbarung tritt ab 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unentgeltliche Nutzungsvereinbarung vom 31.01.2011 außer Kraft.

Die Nutzungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, längstens bis zur Schließung des Feuerwehrstandortes bzw. der Übertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz auf einen anderen Aufgabenträger.

Bei Beendigung der Nutzung erfolgt die Rückgabe in dem zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich vorliegendem Zustand.

§ 7
Vertragsänderungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Unterzeichneten verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck, insbesondere wirtschaftlich am ehesten entspricht.

Änderungen zu diesem Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

Benndorf, den

Helbra, den

Zanirato
Bürgermeister

Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister